

Neurologinnen Netzwerk e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Neurologinnen Netzwerk“
2. Die Satzung wurde am 17.10.2023 errichtet. Der Verein hat den Sitz in Frankfurt am Main. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen und führt hiernach den Zusatz „e.V.“.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Stärkung der Interessen neurologisch tätiger Ärztinnen. Der Satzungszweck wird umgesetzt durch:

- den fachlichen, wissenschaftlichen, berufspolitischen und persönlichen Austausch der Mitglieder;
- die Förderung der beruflichen und berufspolitischen Interessen neurologisch tätiger oder ehemals tätiger Ärztinnen zur Förderung der Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Frauen und Männern im Fachbereich Neurologie;
- die Vertretung der Belange von neurologisch tätigen oder ehemals tätigen Ärztinnen gegenüber Gesetzgebung, Verwaltung, Fachgesellschaften und Öffentlichkeit;
- die Kontaktaufnahme und der Erfahrungsaustausch mit gleichartigen Organisationen im In- und Ausland;
- die Durchführung von fachlichen, wissenschaftlichen und berufsberatenden Fortbildungsveranstaltungen, Vorträgen und Tagungen;
- die Durchführung von Wohltätigkeitsveranstaltungen.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch: Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen, Sponsoring, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos und uneigennützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist ethnisch, parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, die den satzungsgemäßen Zwecken entsprechen, sind möglich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Der Verein muss seine Mittel vorbehaltlich des § 62 der Abgabenordnung grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalenderjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann eine neurologisch tätige oder ehemals neurologisch tätige Ärztin, die zur Ausübung ihres Berufs berechtigt ist, sowie jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die die Ziele des Vereins unterstützt und im medizinischen Bereich tätig ist oder ehemals tätig war. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch

- die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Zu außerordentlichen Mitgliedern können neurologisch interessierte natürliche Personen ernannt werden. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme als außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand.
 3. Eine Ehrenmitgliedschaft kann besonders verdienstvollen Mitgliedern oder natürlichen Personen, die sich in besonderer Art und Weise für die Ziele des Vereins eingesetzt haben, durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehemalige Präsidentinnen können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidentinnen ernannt werden.
 4. Eine natürliche Person sowie jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts kann Fördermitglied werden, wenn sie die Ziele des Vereins unterstützt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Vorstand.
 5. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied wird schriftlich (postalisch, per E-Mail oder über ein Antragsformular auf der Homepage) beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung und die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse als für sie verbindlich an.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod.
2. Wegfall der unter §4 genannten Voraussetzungen.
3. Austritt: Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten.
4. Ausschluss: Hat ein Mitglied gegen die Ziele, Interessen oder Ansehen des Vereins schwerwiegend verstoßen oder ist es trotz zweifacher Mahnung mit seinem Vereinsbeitrag in Zahlungsverzug, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung noch ausstehender Beiträge.

§6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Beitritt zum Verein verpflichtet zur Zahlung eines regelmäßig jährlich am 31. März des laufenden Kalenderjahres zu entrichtenden Beitrages, welcher per Lastschrift eingezogen werden kann, insofern die Zustimmung des Mitglieds hierfür vorliegt.
2. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Beitragsordnung. Dabei wird die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Hierfür ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§7 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Arbeitsstätte, Fachrichtung und evtl. Zusatzbezeichnungen und vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an

Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen wird.

2. Auf Wunsch oder nach Einwilligung des jeweiligen Mitgliedes können personenbezogene Daten für eine Vernetzung der Mitglieder untereinander allen anderen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder verwenden die Daten vertraulich.
3. Bei und nach Veranstaltungen können zu Zwecken der Information über den Verein und seine Ziele zum Zwecke der Mitgliederwerbung Fotos veröffentlicht werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihres Namens, ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, zwei Vizepräsidentinnen, der Schriftführerin, der Schatzmeisterin, sowie mindestens einem weiteren Mitglied, höchstens 10 Mitgliedern (bis zu vier Beisitzerinnen). Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidentin, die Vizepräsidentinnen und die Schatzmeisterin. Je zwei von ihnen können den Verein alleine gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Präsidentin, Vizepräsidentinnen, Schriftführerin und die Schatzmeisterin werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolgerinnen gewählt sind.
3. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitgliederinnen gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitgliederinnen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Im Übrigen sind die Aufgaben der Vorstandsmitglieder wie folgt verteilt:
 - a. Die Präsidentin führt die Geschäfte des Vereins, beruft ein und leitet die Mitgliederversammlung. Sie unterschreibt deren Beschlüsse.
 - b. Die Vizepräsidentinnen führen die Geschäfte des Vereins bei Verhinderung der Präsidentin.
 - c. Den weiteren Vorstandsmitgliedern können Aufgaben nach Beschluss des Vorstandes übertragen werden.
 - d. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung bestellen, deren Aufgaben in einem gesonderten Vertrag geregelt werden. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die Präsidentin in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 6 Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin.
7. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, per E-Mail, fernmündlich oder per Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Präsidentin und mindestens einer Vizepräsidentin zu unterschreiben.

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch die Präsidentin unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Monaten bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt und es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder in Textform und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Einladungsfrist von einem Monat.
3. Das Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse oder E-Mail gerichtet ist.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - b. Die Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes. Hierzu bestellt sie zwei Kassenprüferinnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und die auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - c. Weitere Aufgaben der Hauptversammlung sind:
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - f. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
 - g. Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin.
7. Eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch virtuell (digital /online) durchgeführt werden. Die Fristen zur schriftlichen Einladung (per E-Mail oder postalisch) wie unter 1 und 2 aufgeführt bleiben dabei unangetastet. Zu einer digitalen Mitgliederversammlung muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Mitglieder mit Passwort oder geschütztem Einladungslink Zugang zur Sitzung bekommen, um den Datenschutz zu gewährleisten.
8. Fernmündliche Beschlüsse sind möglich. Beschlussvorschläge, Anträge und sogar Personalentscheidungen können schriftlich digital allen Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht werden. Diese können dann ebenfalls digital ihre Wahl bis zu einer festgesetzten Frist mitteilen. Es muss sichergestellt werden, dass Stimmen nicht doppelt auf mehreren Kommunikationswegen eingehen und so die Wahl verfälschen.
9. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
10. Virtuelle Mitgliederversammlungen müssen ebenso protokolliert werden wie physische Sitzungen. Im Vorfeld einer Sitzung muss eine Protokollantin bestimmt werden.
11. Im Nachgang einer jeden Mitgliederversammlung müssen die Beschlüsse sowie das Protokoll allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Das Protokoll wird an alle Mitglieder in Textform gesandt.

Kassenprüferinnen

1. Die Kassenführung des Vereins unterliegt der Prüfung von zwei Kassenprüferinnen, die in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung neu zu wählen sind. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder Kandidatinnen für ein Vorstandsamt sein. Die Wiederwahl der Kassenprüferinnen ist zulässig.
2. Das Ergebnis ihrer Prüfung legen sie dem Vorstand in schriftlicher Form vor und berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

§9 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens vier Monate vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten und müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind im Protokoll schriftlich niederzulegen und mindestens von drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder. Der Beschluss ist mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mindestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke ist das vorhandene Vermögen dem Deutschen Ärztinnenbund e.V. zu übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Der Vorstand bleibt bis zur beendeten Auflösung im Amt.